

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.01290 vom 22. Dezember 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2005.01290

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.01290 du 22 décembre 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.01290 del 22 dicembre 2006

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG).

1.2 Gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG (in der bis zum 31. Dezember 2003 gültigen Fassung) haben Versicherte Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 66

E. 2

/

E. 3

3.1 Der Beschwerdeführer verlor aus wirtschaftlichen Gründen im Januar 1997 seine Stelle und war danach zwei Jahre arbeitslos (Urk. 6/82-83). Es ist indessen davon auszugehen, dass er im Gesundheitsfall als Hilfsarbeiter auf dem Bau tätig wäre. Darauf weist auch der im Juni 1999 - aus gesundheitlichen Gründen gescheiterte - Arbeitsversuch als Bauarbeiter hin (Urk. 6/34 S. 2, Urk. 6/81). Es rechtfertigt sich daher, für die Ermittlung des Valideneinkommens vom zuletzt erzielten Lohn auszugehen. Gemäss Auskunft von A. ___ hätte der Beschwerdeführer im Gesundheitsfall im Jahr 2000 monatlich Fr. 5'500.-- verdient. Hochgerechnet auf das Jahr und angepasst an die Nominallohnentwicklung für Männer bis ins Jahr 2005 von 7,33 % (Die Volkswirtschaft 12-2006, S. 83, Tabelle B10.3) ergibt sich ein Valideneinkommen von Fr. 76'740.95 (Fr. 5'500 x 13 + 7,33 %).

3.2 Bei der Festlegung des mutmasslichen Invalideneinkommens sind die Tabellenlöhne heranzuziehen (vgl. BGE 126 V 76 f. Erw. 3b mit Hinweisen), wie sie für die Zeit ab 1994 der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) zu entnehmen sind. Auszugehen ist von der aktuellen LSE 2004 (vgl. dazu Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen M. vom 17. Oktober 2006, U 180/06, Erw. 3). Darin wird in Tabelle TA1 (LSE, Erste Ergebnisse, S. 13) für Arbeitnehmer des Anforderungsniveaus 4 (einfache und repetitive Tätigkeiten) ein Bruttomonatslohn von Fr. 4'588.-- angegeben (Lohn, über dem beziehungsweise unter dem sich 50 % aller Lohnangaben befinden [sogenannter Zentralwert], unter anteilsmässiger Berücksichtigung des 13. Monatslohnes und standardisiert auf 40 Wochenstunden). Umgerechnet auf die im Jahr 2005 betriebliche

wöchentliche Arbeitszeit von 41,6 Stunden (vgl. Die Volkswirtschaft 12 - 2006, S. 82, Tabelle B9.2) und angepasst an die Nominallohnentwicklung für Männer bis ins Jahr 2005 von 0,86 % ergibt sich hochgerechnet auf ein Jahr ein Betrag von Fr. 57'750.65. Vom Tabellenlohn kann unter bestimmten, von der Rechtsprechung umschriebenen Voraussetzungen ein Abzug vorgenommen werden, wobei dieser sämtliche in Betracht fallende Umstände (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität bzw. Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad) gesamthaft zu schätzen ist und unter Einfluss sämtlicher Merkmale auf höchstens 25 % zu beschränken ist (BGE 129 V 481 Erw. 4.2.3. mit Hinweisen). Aufgrund der leidensbedingten Einschränkungen und des dem Beschwerdeführer nur noch möglichen Teilzeitpensums, was sich bei Männern lohnvermindernd auswirkt, erscheint der von der IV-Stelle angenommene Abzug von 20 % angemessen. Dies ergibt einen Betrag von Fr. 46'200.50. Der Arbeitsfähigkeit von 50 % entsprechend, ist der Betrag um die Hälfte zu kürzen. Das massgebliche Invalideneinkommen beträgt somit Fr. 23'100.25. Gemessen am Valideneinkommen von Fr. 76'740.95 resultiert bei einer Differenz von Fr. 53'640.70 ein Invaliditätsgrad von 69.90 %, welcher auf 70 % (BGE 130 V 121) aufzurunden ist.

Es besteht somit auch ab dem 1. August 2005 ein Anspruch auf eine ganze Invalidenrente; die Beschwerde ist somit gutzuheissen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses, dem Mass des Obsiegens, dem Zeitaufwand und den Barauslagen festzusetzen, wobei für unnötigen oder geringfügigen Aufwand einer Partei keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (§ 8 der Verordnung über Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht). In Anwendung dieser Grundsätze rechtfertigt sich die Zusprechung einer Prozessentschädigung von Fr. 2'100.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen).

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 18. Oktober 2005 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab 1. August 2005 weiterhin Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'100.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu bezahlen.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Pablo Blöchlinger
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung

